

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (06.12. – 15.01.2020)

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.				

Hinweis:
Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ sind wortgleich (Stellungnahme Geologischer Dienst nur zum VB-Plan). Daher wird auf eine Differenzierung in der Tabelle verzichtet.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (06.12. – 15.01.2020)

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf 05.12.2019	1.1	Bei der Vorhabenfläche handelt es sich teilweise um eine rekultivierte Ackerfläche. Diese Ackerfläche wurde entsprechend den Vorgaben des Abbau- und Rekultivierungsplanes angelegt. Die Fläche wird derzeit von einem Landwirt aus Beckum bewirtschaftet. Durch die jetzt beabsichtigte Planung wird die Ackerfläche der Landwirtschaft entzogen. Angesichts der täglichen Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus agrarstruktureller Sicht bedenklich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung der heutigen planfestgestellten Abgrabungsfläche für die Fotovoltaik-Anlage ist zeitlich beschränkt (Baurecht auf Zeit). Die landwirtschaftliche Fläche wird somit nicht dauerhaft entfallen. Dabei soll die Nutzung der Fotovoltaik-Anlage auf 30 Jahre befristet werden. Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut; es kann danach auf der Fläche die geplante landwirtschaftliche Nutzung beginnen. Die Grünlandsaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bereits bei Eintreten des Baurechts auf Zeit (Fotovoltaik-Anlage) landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Darstellung der „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt im Flächennutzungsplan ebenso erhalten wie die Festsetzung in dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Für die „Fläche für die Landwirtschaft“ gilt: Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächennutzungen, die der Ausübung des

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
				<p>Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster führt in ihrer landesplanerischen Zustimmung zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) aus: Der anhaltende Verlust von landwirtschaftlicher Flächen stellt ein Problem für die Entwicklung der Landwirtschaft im Münsterland dar. Deshalb besagt Grundsatz 18.2 des Regionalplans Münsterland: „Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke, sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.“ Mit der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage wird für einen befristeten Zeitraum Ackerfläche in Anspruch genommen. Jedoch kann die Fläche auch während der Betriebsphase als Grünland mit extensiver Pflege landwirtschaftlich genutzt werden. Mit der Zeit kann dieses sogar zu einer Entwicklung der Bodenstruktur des aufgefüllten Bodens und zu einer Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit (Erhöhung des Humusgehalts) beitragen. Eine Ackernutzung, entsprechend des dem Steinbruch zugehörigen Rekultivierungsplans, wird nach Aufgabe der Nutzungsdauer und Rückbau der Anlage erfolgen.</p> <p>Konsequenz für Bauleitplan: Keine.</p>
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 09.12.2019	2.1	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10.12.2019	3.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
4	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG	4.1	Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
	11.12.2019		Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	
5	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.12.2019	5.1	Zu dem vorgenannten Vorhaben- und Erschließungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.12.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
6	Wasserversorgung Beckum GmbH 23.12.2019	6.1	Es bestehen keine Bedenken zu dem Planungsvorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
7	Westnetz GmbH 02.01.2020	7.1	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes Fernmeldekabel befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der Westnetz GmbH befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom und Gas.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
8	Stadt Ennigerloh Bauleitplanung 03.01.2020	8.1	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
9	Kreis Warendorf Bauamt 10.01.2020	9.1	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Beachtung nachfolgender Auflage (A) und Hinweis (H) keine Bedenken:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.

Ifd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			Nach Prüfung 1. Der südlich im Plangebiet verlaufene Entwässerungsgraben ist zwingend zu erhalten. Dieser dient zur Ableitung des auf den Böschungflächen entlang der Stromberger Straße anfallenden Niederschlagswasser. Der Entwässerungsgraben wird nach Abschluss an die vorhandenen Absetzteiche angeschlossen werden. (Hinweis) 2. Bei dem in ca. 50 m östlich geplanten Stillgewässer handelt es sich um die verbleibende Seefläche nach Abbauende. Auf das Einleiten von – auch unverschmutztem – Niederschlagswasser ist zu verzichten. Das anfallende Niederschlagswasser ist über den Entwässerungsgraben abzuleiten. (Auflage) Rechtliche Grundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwässerungsgraben befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird in seiner Funktion erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflage ist im Rahmen der Baugenehmigung (Bauschein) zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben werden keine Gewässer direkt oder indirekt beeinträchtigt. Der Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel und Reinigungsmittel hat positive Wirkungen auf das Stillgewässer und den Entwässerungsgraben in der Nähe des Plangebietes, da Stoffeinträge vermieden werden.
		9.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
		9.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde – Sachgebiet Abgrabungen:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
10	Handwerkskammer Münster 16.01.2020	10.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
11	Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Münsterland	11.1	Keine Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Beckum - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Kollenbusch“
 - Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB

lfd. Nr.	Verfasser der Äußerung; Datum der Äußerung	lfd. Nr.	Stellungnahme (tlw. in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
	06.01.2020			Konsequenz für Bauleitplan: Keine.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland 20.12.2020	12.1	Keine Bedenken und Anregungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Konsequenz für Bauleitplan: Keine.